

## **Honorarordnung der Volkshochschule Schwentinal im Ortsteil Klausdorf**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 16.11.2009 wird die nachfolgende Honorarordnung für die Volkshochschule Schwentinal im Ortsteil Klausdorf erlassen:

### **§ 1**

#### **Honorare bei Veranstaltungen und Lehrgängen / Schlussbericht**

- (1) Für alle Kurse der Volkshochschule wird ein Honorar von 12,80 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten) gezahlt, mit Ausnahme von EDV - Kursen, für die ein Honorar von 25 € je Unterrichtseinheit gezahlt wird.
- (2) Die Dozentinnen oder Dozenten und Referentinnen oder Referenten haben für jede abgeschlossene Veranstaltung einen Schlussbericht vorzulegen.

### **§ 2**

#### **Honorare für Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen**

- (1) Für Vortragsreihen und seminarähnliche Veranstaltungen, insbesondere mit Dozentinnen oder Dozenten und Referentinnen oder Referenten aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen bis zu 100,00 € je Veranstaltung.
- (2) Für Einzelveranstaltungen einschließlich Fahr- und Übernachtungskosten bis zu 150,00 € je Veranstaltung; darüber hinaus nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Für Einzelveranstaltungen unter Beteiligung mehrerer Mitwirkender je 38,50 €, insgesamt höchstens 150,00 €; darüber hinaus nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Für die Vorführung von Filmen oder Dias kann ein zusätzliches Honorar von 5,00 € je Veranstaltung gezahlt werden; darüber hinaus nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 3**

#### **Honorare für Exkursionen und Studienreisen**

- (1) Die Honorare für Exkursionen und Studienreisen werden wie folgt festgesetzt:
- |                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| a) für Halbtagesexkursionen    | bis zu 51,20 €;  |
| b) für Ganztagesexkursionen    | bis zu 102,25 €; |
| c) für Studienreisen höchstens | bis zu 275,75 €. |
- (2) Über Abweichungen von den Festsetzungen nach Abs. 1 entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

## **§ 4**

### **Ausfallhonorar**

Für Kurse und Lehrgänge, die von der Volkshochschule in Auftrag gegeben, aber dann nicht durchgeführt werden, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 25,00 € gezahlt werden.

## **§ 5**

### **Fahr- und Reisekostenerstattung**

(1) Fahrkosten werden entsprechend der jeweiligen Regelung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet.

(2) Reisekosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Dozentinnen oder Dozenten werden entsprechend der jeweiligen Regelung nach dem BRKG erstattet.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

(1) Honorare sind nach Beendigung der Veranstaltungen fällig, jedoch nicht vor Abgabe des Schlussberichtes zu der durchgeführten Veranstaltung.

(2) Sonstige Auslagen sind umgehend zu zahlen.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Honoraren und Verwaltung von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Tätigkeitsdauer und Geburtsdaten gem. § 10 Abs. 2 LDSG bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- oder Einnahmedatei und in einer Verwaltungsdatei zu speichern.

(2) Die Daten der VHS Schwentimental werden im Wege der Auftragsdatenverarbeitung im Verbund der Volkshochschulen im Kreis Plön durch die Kreisvolkshochschule Plön verarbeitet. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist vertraglich sichergestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Schwentimental, den 20. November 2009

L.S.                      gez. Susanne Leyk  
Bürgermeisterin